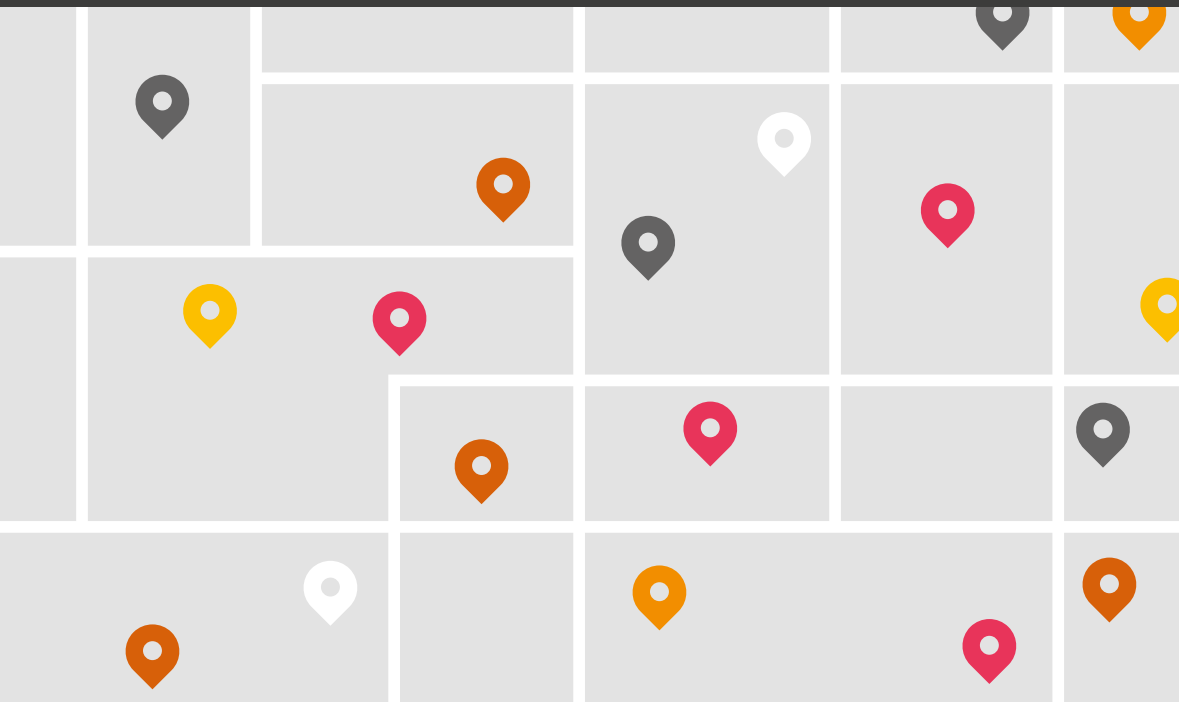


LkSG Flyer für PwC-Lieferanten





Hintergrund

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (im Folgenden „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ oder „LkSG“) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette. Sinn und Zweck des LkSG ist es insbesondere, potenzielle Risiken in Bezug auf Menschenrechte und Umweltbelange in den verschiedenen Bereichen der Lieferkette, das heißt im eigenen Geschäftsbereich und in Bezug auf das Handeln (un-)mittelbarer Zulieferer, durch die Einhaltung normierter Sorgfaltspflichten zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Auch die PwC GmbH WPG fällt in den Anwendungsbereich des LkSG.

Im Einklang mit unserem Purpose – gesellschaftliches Vertrauen aufzubauen und wichtige Probleme zu lösen – sind wir uns unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte besonders bewusst.

Wir verpflichten uns, Menschenrechte in unseren eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in unseren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten sowie Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen. Dabei richten wir unser unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN Guiding Principles on Business and Human Rights) sowie weiteren Referenzinstrumenten aus.

Wie gehen wir dieses komplexe Thema in unserem Unternehmen und in unseren Lieferketten an? Neben einer Risikoanalyse führen wir eine gesetzeskonforme Bewertung unserer Lieferanten durch. Zudem haben wir im Einklang mit dem Gesetz die Koordination der PwC-internen Umsetzung in der Rolle einer:ines Menschenrechtsbeauftragten gebündelt und formalisieren unsere Prozesse. Für uns ist die Achtung der Menschenrechte ein kontinuierlicher Prozess und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten unterliegt der stetigen Überprüfung sowie fortwährenden Weiterentwicklung in Abhängigkeit der sich ändernden Bedingungen sowie unserer Geschäftsaktivitäten.

Was bedeutet das für Sie, unsere Lieferanten? **Wir erwarten von all unseren Lieferanten, dass sie Menschen- und Umweltrechte beachten bzw. sich an das LkSG halten, wenn sie in den Anwendungsbereich fallen.** Wir erwarten außerdem, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Prozesse zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Zulieferer weitergeben.

Dieser Leitfaden soll Ihnen dabei helfen, diesen Anforderungen gerecht zu werden, und möchte Sie gleichzeitig ermutigen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in Ihrer Lieferkette zu analysieren und so zu einer kontinuierlichen Verbesserung beizutragen.



Ein zentrales Element des LkSG ist die Einhaltung definierter Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette

Das LkSG definiert von Unternehmen einzuhaltende Sorgfaltspflichten. Diese haben den Schutz menschenrechtlicher und umweltbezogener Rechtspositionen zum Gegenstand.

Verbote zum Schutz der Menschenrechte

- Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei
- Missachtung des Arbeitsschutzes
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Diskriminierung
- Vorenthalten angemessener Löhne
- schädliche Verunreinigungen von Böden, Gewässern und Luft, schädliche Lärmemissionen, übermäßiger Wasserverbrauch
- widerrechtliche Zwangsräumung/Entzug von Land, Wäldern und Gewässern
- Beauftragung/Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte
- sonstiges Verhalten, das geschützte Rechtspositionen schwerwiegend beeinträchtigt

Verbote zum Schutz der Umwelt

- Herstellung, Verwendung und Behandlung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe (Stockholmer Übereinkommen, POP-Übereinkommen)
- nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen (POP-Übereinkommen)
- Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle (Basler Übereinkommen)

1. Nachhaltige Lieferketten – was bedeutet das?

Nachhaltige Lieferketten sind für Unternehmen der Schlüssel, um auf wechselnde Umwelteinflüsse vorbereitet zu sein. Werfen Sie einen Blick in die Zukunft des Supply-Chain-Managements: Im Einkauf sind globale, regionale und lokale Effekte deutlich zu spüren – noch bevor sie andere Unternehmensbereiche betreffen. Genau deshalb ist der Aufbau einer **nachhaltigen Lieferkette** so wichtig.

2. LkSG: Hintergrund und Entwicklung

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz tritt für viele Unternehmen bereits am 1. Januar 2023 in Kraft, für andere am 1. Januar 2024. Erfahren Sie **in diesem Video** die genauen Hintergründe.

3. FAQs zum LkSG

Hier finden Sie die Antworten zu den wichtigsten Fragen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in kompakter Form. Die FAQs werden fortlaufend aktualisiert und erweitert.

4. Umsetzungshilfen

Die Bundesregierung möchte Unternehmen bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht unterstützen. Dazu hat sie verschiedene **Umsetzungshilfen** erarbeitet, die Unternehmen das erforderliche Know-how vermitteln und ihnen bei konkreten Herausforderungen Hilfestellung bieten.

5. BAFA-Handreichung zur Risikoanalyse

In dieser Handreichung werden die Anforderungen des LkSG zur Vorbereitung und Umsetzung einer Risikoanalyse erläutert, um Unternehmen bei der Umsetzung des Gesetzes zu helfen. Die Handreichung beschreibt die Anforderungen des Gesetzes, zeigt die Rolle der Risikoanalyse im Sorgfaltsprozess auf und gibt praktische Tipps für die Umsetzung.

6. BAFA-Fragenkatalog zur Berichterstattung

Mit dem Fragenkatalog hilft das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) den Unternehmen bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Die Inhalte des Fragenkatalogs sind vollständig im Gesetz verankert und übersetzen die gesetzlichen Bestimmungen in leicht verständliche Fragen.

Damit die geforderten Berichte mit minimalem Aufwand eingereicht werden können, wird das BAFA im Frühjahr 2023 eine Online-Eingabemaske bereitstellen, in der die Berichtsfragen beantwortet werden können.



Was macht PwC Deutschland?

1. Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte. Hier finden Sie unseren Ansatz und unsere Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten.

2. Third Party Code of Conduct

Bei PwC erwarten wir von unseren Drittparteien und deren Mitarbeiter:innen das gleiche Maß an Integrität und gleiche Geschäftsgebaren wie von unseren eigenen Mitarbeiter:innen. Diese Standards sind in unserem Global Third Party Code of Conduct erläutert.

„Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in unseren betrieblichen Prozessen ist für uns ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Wir nehmen diese Herausforderung an und bekennen uns zur kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.“

Daniela Geretshuber

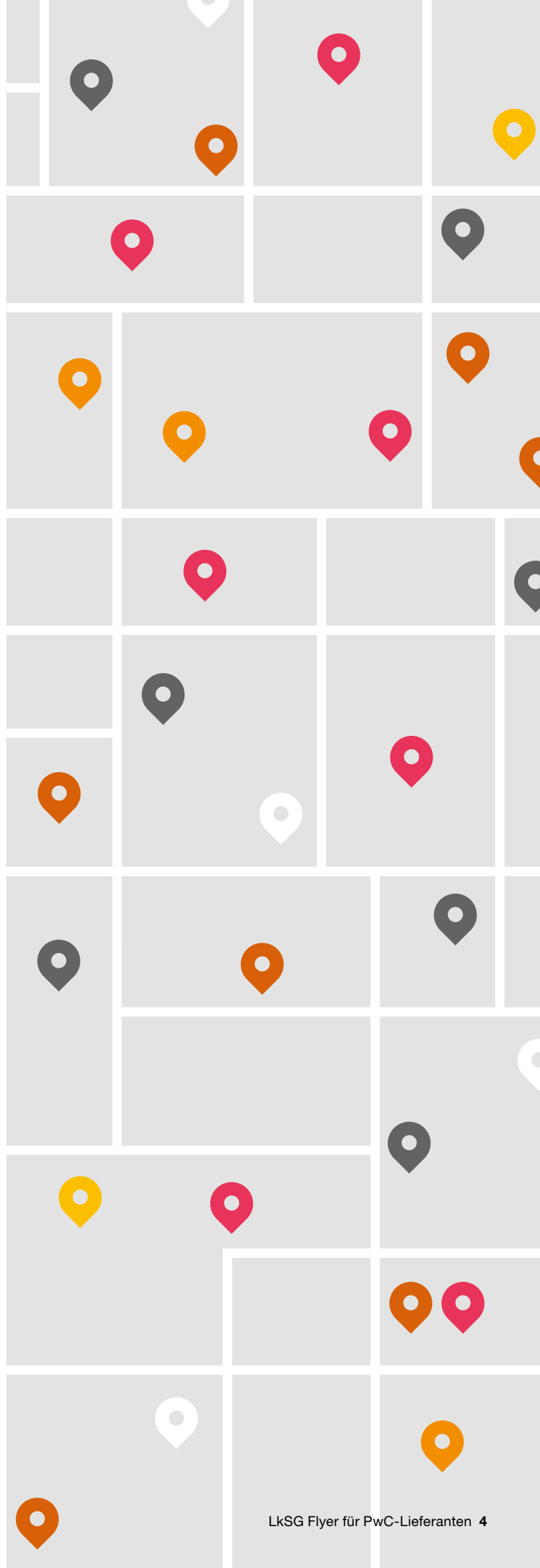
Mitglied der Geschäftsführung und
Leiterin People, PwC Deutschland

3. Risikoanalyse

Durch eine Risikoanalyse hat PwC Deutschland bestimmte Menschenrechtsthemen für sich als wesentlich identifiziert. In diesen Themenfeldern werden die größten Risiken negativer Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten von PwC an den jeweiligen Standorten und in unseren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen, geprüft.

4. Ethik-Helpline

Ein wichtiges Element im Hinblick auf menschenrechtliche Sorgfaltspflichten ist die [Ethik-Helpline](#) von PwC Deutschland. Dort können Mitarbeiter:innen von PwC, Mitarbeiter:innen von PwC-Lieferanten und Dritte geschützt Hinweise auf Verstöße gegen Menschenrechte oder Umweltschutzaspekte genauso melden wie menschenunwürdige Arbeitsbedingungen.





Praktischer Leitfaden zum LkSG

Was ist Ihre offizielle Position zur Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entlang Ihrer Lieferkette?

Sofern Sie in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, verabschieden Sie eine Grundsatzerklärung Ihrer unternehmerischen Menschenrechtsstrategie, um Ihre Sorgfaltsprozesse sowie Ihre menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer detailliert zu beschreiben.

Wo sind die größten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Ihrem Unternehmen?

Wenn eine Organisation die Art und das Ausmaß ihres menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikos richtig eingeschätzt hat, ist sie besser in der Lage, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken zu erkennen, zu beseitigen und in Zukunft zu verhindern. Führen Sie eine Risikoanalyse durch, richten Sie ein umfassendes Risikomanagement ein und lassen Sie es sich, wenn möglich, zertifizieren.

Welche Due-Diligence-Prozesse gibt es bei Ihnen, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu managen?

Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien vermindern menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in Ihrem Unternehmen und Ihrer Lieferkette. Beispiele können eine Erklärung über die Einhaltung des Verhaltenskodexes, sowohl seitens der operativen Mitarbeiter:innen als auch der Zulieferer, oder ein Beschwerdeverfahren sein, über das Mitarbeiter:innen und externe Stakeholder Verdachtsfälle melden können.

Schaffen Sie genug Aufmerksamkeit bei Ihren Stakeholdern bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken in Ihrem Unternehmen?

Menschenrechtsverletzungen und umweltbezogene Belange können nur dann wirklich verhindert werden, wenn Unternehmen ihre Mitarbeiter:innen und Zulieferer für diese Themen sensibilisieren und erfassen, wo Risiken bestehen und welche Maßnahmen ergriffen werden können.

Was werden Sie tun, wenn in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Lieferkette eine Menschenrechtsverletzung oder ein Verstoß gegen umweltbezogene Sorgfaltspflichten auftritt?

Ein durchdachter Eskalationsplan, der das Vorgehen bei Feststellung eines Verstoßes regelt, gewährleistet eine schnelle Reaktion. Dazu sollte überlegt werden, was angemessene Abhilfemaßnahmen sein könnten und welche Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Verstoß nicht wieder vorkommt.

Woher wissen Sie, ob Ihre Maßnahmen Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen Umweltschutzstandards entgegenwirken?

Wie auch bei anderen Aspekten in Ihrem Unternehmen ist es wichtig, die Wirksamkeit Ihrer Maßnahmen und Anstrengungen zu bewerten. Das können Sie beispielsweise mit Kennzahlen, die zusammen mit den Fortschritten bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten betrachtet werden.

Übergeordnete Handlungsempfehlungen

Sorgen Sie für **verstärkte Transparenz** über umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in Ihren globalen Wertschöpfungsketten.

Engagieren Sie sich für eine **gute Kommunikation** mit allen **Stakeholdern** (z. B. Ihre Zulieferer, Ihre Mitarbeiter:innen, andere Unternehmen aus Ihrer Branche oder Nichtregierungsorganisationen).

Setzen Sie auf ein **konsistentes Compliance- und Risikomanagement**.

Nützliche Hinweise für weitere Informationen und Hilfestellung¹:

- BAFA – Lieferketten
- Wirtschaft und Menschenrechte
- Nationaler Aktionsplan

¹ Dies ist eine Auswahl unserer Vorschläge für öffentlich zugängliche Quellen.



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

Wir stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung, wenn Sie Fragen haben oder Ihren Ansatz hinsichtlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten mit uns diskutieren möchten.

Ihre Ansprechperson

Barbara Wieler
Senior Managerin
Menschenrechtsbeauftragte
bei PwC Deutschland
Tel.: +49 30 2636-1563
barbara.johanna.wieler@pwc.com

Sie können sich außerdem jederzeit an Ihren Ansprechpartner bei uns im Einkauf wenden.